



Verkaufs- und Lieferbedingungen ab 01. 01. 2002

I. Vertragsabschluß

1. Wir liefern ausschließlich zu den nachstehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen. Diese gelten für alle Lieferungen und Leistungen, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes schriftlich vereinbart wird. „Abweichende Einkaufs- oder Annahmebedingungen oder sonstige Bedingungen des Auftraggebers gelten nur dann, wenn diese in jedem einzelnen Geschäftsfall ausdrücklich von FMG anerkannt werden. Dieser Anerkenntnis bedarf der Schriftform. Fehlender Widerspruch bedeutet keinesfalls Anerkennung.“
2. Unsere Angebote sind stets freibleibend, Preis und Konstruktionsänderungen vorbehalten.

II. Preise

1. Die Preise verstehen sich netto ab Werk; sie enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer nur dann, wenn die Mehrwertsteuer ausdrücklich gesondert ausgewiesen ist.
2. Nebenkosten wie Verpackung- und Transportkosten sind in den Preisen nicht enthalten und sind vom Besteller zu tragen.

III. Zahlungsbedingungen

1. Unsere Rechnungen sind wie folgt zahlbar:
 - a) 14 Tage netto ab Rechnungsdatum
 - b) alt. zu Lit.a) gem. Vereinbarung, bzw. wie auf Rechnung angeführt
2. Die Annahme von Schecks erfolgt nur zahlungshalber, ev. Kosten der Einziehung trägt der Besteller.
3. Für den Fall des Zahlungsverzuges verpflichtet sich der Kunde alle dem Vertragspartner entstehenden Kosten, Spesen und Barauslagen, aus welchem Titel auch immer sie resultieren und die diesem durch die Verfolgung seiner berechtigten Ansprüche aus diesem Verhältnis entstehen, insbesondere die tarifmäßigen Kosten der Einschaltung eines konzessionierten Inkassobüros oder Anwalts zu ersetzen. Bei Zahlungsverzug leistet der Besteller 10% Verzugszinsen.

IV. Lieferung, Lieferzeit und Haftung

1. Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes oder Lagers, geht die Gefahr auf den Käufer über.
2. Liefertermine werden nach bestem Ermessen angegeben, sind aber unverbindlich. Sie sind bedingt durch die Liefermöglichkeiten aller Lieferanten.
3. Wird vom Besteller keine bestimmte Versandvorschrift angegeben, so geschieht der Versand nach dem von uns festgestellten billigsten Transportweg.
4. Rücksendung von Waren kann nur nach vorheriger Vereinbarung erfolgen. Bei Warenrücksendung werden 5% vom Wert der Ware als Bearbeitungsgebühr in Abzug gebracht.
5. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.
6. Kommen wir mit der Leistung in Verzug so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten, wenn er uns eine für die Lieferung angemessene Nachfrist – von zumindest 4 Wochen - setzt und wir diese Frist verstreichen lassen. Die Haftung für Schäden aufgrund der Verletzung von vertraglichen Haupt- oder Nebenpflichten oder aufgrund Verzuges ist ausgeschlossen, es sei denn, sie beruht auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten der FMG.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung einschließlich aller Nebenforderungen und bis zur Einlösung der dazu hergegebenen Schecks vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung entstehenden Erzeugnisse.
2. Alle Forderungen aus dem Verkauf von Waren, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, tritt der Besteller in Höhe unseres Miteigentumsanteils an der verkauften Ware zur Sicherung an uns ab.
3. Wird die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware von dritter Seite gepfändet, so hat uns der Besteller sofort unter Beifügung einer Ablichtung des Pfändungsprotokolls zu benachrichtigen und auf das bestehende Fremdeigentum zu Gunsten der FMG hinzuweisen.

VI. Gewährleistung

1. Die Mängel sind unverzüglich, spätestens binnen einer Frist von 4 Tagen nach Übernahme bzw. Auftreten (vor Weiterversand) schriftlich mit eingeschriebenem Briefes an die Fa. FMG anzuzeigen.
2. Die Gewährleistungsfrist gegenüber Unternehmen im Sinne des Handelsrechts beträgt, wenn nicht ausdrücklich anderwärtig vereinbart, 6 Monate.
3. Die Gewährleistungsfrist gegenüber Endverbraucher beträgt 2 Jahre.
4. Die Abwicklung eines etwaigen Gewährleistungsanspruchs ist ausnahmslos erst nach Klärung des Sachverhalts (nach Begutachtung) und darauf folgende schriftliche Stellungnahme auszuführen.
5. Die Art und Weise der Mängelbehebung kann nur in Absprache mit der Fa. FMG festgelegt werden. Die Fa. FMG behält sich die Art der Mängelbehebung vor.
6. Die Fa. FMG haftet nicht für Folgeschäden.

VII. Garantiebestimmungen

Auf allen den Kaufvertrag betreffenden Schriftstücken muß die entsprechende Vereinbarung bzgl. Laufzeit der freiwillig gewährten Garantieleistung festgehalten sein. Die Abwicklung etwaiger Garantieansprüche muß adäquat den Vorgaben VI. ausgeführt werden.

VIII. Übertragbarkeit der Rechte

Der Besteller darf seine Rechte aus diesem Vertrag an Dritte nur mit unserer schriftlichen Zustimmung übertragen.

IX. Schlußbestimmungen

1. Erfüllungsort ist A-8632 Gußwerk. Es gilt österreichisches Recht als vereinbart. Als Gerichtsstand wird das sachlich für A-8600 Bruck/Mur zuständige Gericht vereinbart. Die Anwendung des UNCITRAL-Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf wird einvernehmlich ausgeschlossen, FB-Nr. 136992i Leoben
2. Sollte eine Bestimmung dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen nichtig sein oder werden, so bleiben alle übrigen Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen wirksam. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind unwirksam.